

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bureau Q GmbH Business Event Solutions

§ 1 Geltungsbereich/Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen - nachfolgend „AGB“ genannt - gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen, die durch die Bureau Q GmbH Business Event Solutions - nachfolgend „die Agentur“ genannt - eingegangen werden. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Bestimmungen, welche abweichende oder entgegenstehende Regelungsinhalte haben, finden auf diese Vertragsverhältnisse keine Anwendung, es sei denn, die Agentur hat ihre Einbeziehung in den Vertrag ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die AGB der Agentur sind auch zum Download auf der Website www.bureau-q.com bereitgestellt.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

Auf Basis des Kostenvoranschlags erteilt der Auftraggeber den Auftrag. Der Umfang des Auftrags wird regelmäßig gekennzeichnet durch ein Leistungsverzeichnis. Die Agentur erteilt dem Kunden eine Auftragsbestätigung. Die Agentur ist für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen einzuschalten. Die Agentur wird die hierfür erforderlichen Verträge im eigenen Namen schließen.

§ 3 Kostenvoranschlag/Preise

Die Agentur erstellt auf Basis der Kundenanforderungen und des Briefings einen Kostenvoranschlag. Alle in dem Kostenvoranschlag von der Agentur genannten Kosten, insbesondere Fremdkosten für die Produktion, sind sorgfältig recherchiert, können aber in der tatsächlichen Höhe von den in dem Kostenvoranschlag genannten Beträgen um bis zu 10 % nach oben hin abweichen. Abweichungen im vorgenannten Rahmen sind vom Auftraggeber zu tragen. Soweit Kostensteigerungen eintreten sollten oder für die Agentur erkennbar werden, wird die Agentur den Auftraggeber hierüber durch Übersendung eines aktualisierten Kostenvoranschlags informieren. Sofern der Auftraggeber zusätzliche Leistungen wünscht, kann die Agentur zusätzliches Honorar und zusätzlich anfallende Fremdkosten verlangen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Die genannten Kosten bzw. Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Nach erfolgter Auftragserteilung sind 60 % der vertraglich vereinbarten Vergütung entsprechend Kostenvoranschlag fällig und innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zahlbar. Mit Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen durch die Agentur wird der Restbetrag in Höhe von 40 % des Auftragswerts fällig und ist sodann innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

Im Falle des Verzugs gelten die gesetzlichen Verzugsbestimmungen.

§ 5 Beendigung/Kündigung

Soweit der Auftraggeber sich mit seinen Zahlungen in Verzug befinden sollte, ist die Agentur berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen. Der Auftraggeber ist sodann verpflichtet, die Agentur von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen bzw. bereits geleistete Forderungen zu ersetzen, die diese in Ausführung des Auftrags bereits eingegangen ist bzw. geleistet hat. Darüber hinaus ist der Auftraggeber zur Zahlung einer anteiligen Vergütung an die Agentur verpflichtet. Die Vergütung richtet sich nach dem Stand der Vorbereitungen und der erbrachten Leistungen des Projekts.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. In diesem Fall werden dem Auftraggeber nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt, welche die Agentur nachweislich durch Leistung Dritter, die von der Agentur im Rahmen der Vorbereitung bzw. Durchführung der Veranstaltung beauftragt wurden, entstanden sind. Darüber hinaus hat der Auftraggeber an die Agentur folgende anteilige Vergütung zu zahlen:

Soweit er mehr als sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktritt bzw. kündigt, 10 % der im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Vergütung.

Soweit er mehr als drei Monate und bis zu sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung zurücktritt bzw. kündigt, 25 % der im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Vergütung.

Soweit der Rücktritt bzw. die Kündigung mehr als drei Wochen und bis zum drei Monate vor Beginn der Veranstaltung erfolgt, 60 % der im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Vergütung.

Soweit der Rücktritt bzw. die Kündigung mehr als eine Woche und bis zu drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung beginnt, 80 % der im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Vergütung.

Soweit der Rücktritt bzw. die Kündigung eine Woche vor Beginn der Veranstaltung oder kurzfristiger erfolgt, 100 % der im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Vergütung.

§ 6 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn etwaige Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Agentur anerkannt worden sind. Der Agentur steht ein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Zahlung fälliger Abschläge nicht nachkommt.

§ 7 Haftung und Gewährleistung

Die Haftung der Agentur ist unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Agentur für jede Fahrlässigkeit. Sofern nicht vorsätzliches Handeln vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden, können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von der Agentur garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Auftraggeber gegen solche Schäden abzusichern. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche die wegen arglistigen Verhaltens der Agentur entstanden sind, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers der Gesundheit. Die Agentur steht nicht für die Folgen verspäteter oder wesentlich erschwelter Leistungserbringung oder der Unmöglichkeit der Leistung ein, soweit dies auf Umständen beruht, die

- außerhalb des betrieblichen Bereichs der Agentur liegen, insbesondere im Bereich des Auftraggebers und von der Agentur nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind, Naturkatastrophen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt, bei hoheitlichen Eingriffen und bei Arbeitskämpfen;

oder

- die zwar innerhalb des betrieblichen Bereichs der Agentur liegen, jedoch von dieser nicht zu vertreten sind; insbesondere bei Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs aufgrund höherer Gewalt, aufgrund hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund von Arbeitskämpfen.

Der Auftraggeber haftet für sämtliche an den benutzten Gebäuden, Einrichtungen, Örtlichkeiten und dergleichen sowie an Ausstellungsgegenständen und verwendeten oder zur Aufbewahrung überlassenen Sachen bei Durchführung der Veranstaltung entstehenden Schäden, soweit diese durch seine Mitarbeiter oder Gäste herbeigeführt werden, wie auch für ein Abhandenkommen der Sachen. Der Auftraggeber unterliegt während der Veranstaltung dem Hausrecht der Gesellschaft, bei der die Veranstaltungsräume gemietet wurden.

§ 8 Versicherungen

Soweit die Durchführung von Veranstaltungen besondere Risiken in sich bergen, kann die Agentur vom Auftraggeber eine gesonderte Haftungsfreistellung oder alternativ den Abschluss einer das Risiko abdeckenden Versicherung auf Kosten des Auftraggebers verlangen. Über etwaige Risiken hat der Auftraggeber die Agentur zu informieren, sobald sie ihm bekannt werden.

§ 9 Urheber-/Nutzungsrechte

Soweit Urheberrechte und/oder gewerbliche Schutzrechte sowie Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen, ist die Nutzung dieser Rechte dem Auftraggeber nur im Rahmen des Auftrags bzw. der Veranstaltung gestattet. Eine Übertragung von derartigen Rechten findet nicht statt. Entwickelte Ideen und Konzepte, welche dem Auftraggeber bekannt geworden sind, dürfen von dem Auftraggeber nicht verwendet werden, es sei denn, die Agentur hat hierfür ihre ausdrückliche Befugnis erteilt. Vorstehendes gilt auch für etwaige im Vorfeld zum Vertragsschluss mitgeteilte Informationen. Bekannt gewordene Entwürfe oder sonstige Leistungen der Agentur dürfen vom Auftraggeber unabhängig davon, ob die Leistungen dem Urheberrechtsgesetz unterliegen, nicht ohne Zustimmung der Agentur verwendet, verändert, veröffentlicht oder weitergegeben werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, liegt das Eigentum angefallenen Materials

und angefallener Daten im Rahmen der Durchführung des Auftrags bei der Agentur. Das Urheberrecht des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt hiervon unberührt. Sofern mit dem Auftraggeber schriftlich nichts Anderweitiges vereinbart ist, hat die Agentur vorbehaltlich entgegenstehender Rechte Dritter das Recht, im Rahmen der Eigenwerbung den vom Auftraggeber erteilten Auftrag und seine Durchführung einschließlich bei dieser Gelegenheit erstellten Bildmaterials zu veröffentlichen, zu vervielfältigen zu verbreiten oder in sonstiger Weise zu verwerten. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Vermittlung oder Zurverfügungstellung urheberrechtlich geschützter Werke Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für anderweitig geschütztes geistiges Eigentum Dritter. Für den Fall einer Verletzung derartiger Schutzrechte und einer hieraus resultierenden Inanspruchnahme der Agentur hat der Auftraggeber die Agentur von jeglichen Ansprüchen freizustellen.

§ 10 Leistungen Dritter

Zur Durchführung eines Auftrags werden regelmäßig Verträge mit Dritten im Namen der Agentur und für eigene Rechnung geschlossen. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber von der Agentur in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Auftraggebers übernimmt die Agentur die Beauftragung von Künstlern und anderen Dritten sowie deren Koordinationen. In diesem Fall werden die diesbezüglichen Verträge ausschließlich im Namen des Auftraggebers abgeschlossen. Insoweit wird die Agentur lediglich als Vermittler und/oder Koordinator tätig. Für solchermaßen engagierte Künstler durch Dritte und für deren Erfüllung ihrer Leistungspflicht übernimmt die Agentur keine Haftung.

§ 11 Geheimhaltung/Datenschutz

Informationen, die die Agentur dem Auftraggeber vor Vertragsschluss zu dem jeweiligen Vorhaben zukommen lässt, erhält der Auftraggeber lediglich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe des angebotenen Projektes. Eine anderweitige Verwendung der Informationen ist nur gestattet, soweit die Agentur hierzu ihre Zustimmung erteilt. Es wird daraufhin gewiesen, dass die Agentur für die Vertragsabwicklung gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sich der elektronischen Datenverarbeitung bedient. Personenbezogene Daten des Auftraggebers und an der Vertragsabwicklung beteiligter Dritter, soweit sie für die Vertragsabwicklung von Bedeutung sind, werden bei der Agentur gespeichert.

§ 12 Nutzungsgebühren sowie sonstige Abgaben

Für alle Veranstaltungen verpflichtet sich die Agentur, die Abgaben für die Nutzung von Rechten wie z.B. GEMA sowie evtl. anfallende Beträge zur Künstlersozialkasse abzuführen. Dies gilt jedoch nicht für solche Abgaben und Beiträge, die unter § 10 fallen. Soweit anfallende Abgaben und Beiträge im Voraus nicht zu ermitteln sein sollten, so werden diese nachträglich gesondert abgerechnet und vom Auftraggeber erstattet.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Soweit die Vertragsparteien Kaufleute sind, ist Erfüllungsort Berlin. Die Vertragsparteien Kaufleute sind, ist Gerichtsstand ebenfalls Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit Abweichungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen, bedürfen diese der Schriftform.